

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder bis zur Einschulung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen

(Informationsblatt des Kreises Ostholstein – Stand Februar 2011)

Allgemeines:

Eine **Behinderung** im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit **mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand** abweichen und **daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich** beeinträchtigt ist. Von einer drohenden Behinderung spricht man, wenn eine derartige Beeinträchtigung noch nicht vorliegt, sie aber **nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist.

§ 2 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch) i.V.m. § 53 SGB XII (12. Sozialgesetzbuch)

ambulante heilpädagogische Frühförderung:

Unter Frühförderung wird die Früherkennung, Frühbehandlung und heilpädagogische Frühförderung wesentlich behinderter und von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder verstanden.

Ziel der Frühförderung ist es insbesondere, die behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder in ihrer Selbständigkeit und der gleichberechtigten Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Förderung und Therapie sind handlungs- und alltagsorientiert. Sie sind eingebettet in die Lebenswelt des Kindes und finden in Zusammenarbeit mit der Familie und/oder wesentlichen Bezugspersonen und dem Kindergarten statt.

Frühförderung ist eine ambulante Hilfe, die in der Regel mobil, also aufsuchend, erbracht wird. Sie richtet sich an behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt mit einer aus der gesundheitlichen Abweichung folgenden wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit **allein** reicht für eine Hilfeförderung nicht aus. Es muss zwingend eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung vorliegen oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, die zudem unmittelbar auf die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen zurückzuführen ist.

Frühförderung umfasst auch Beratung und Hilfe für Eltern mit behinderten, schwerstbehinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Kleinkindern. **Es soll eine Unterstützung der Erziehungsberechtigten erfolgen, die Beeinträchtigungen des Kindes anzunehmen, das Kind entsprechend der Möglichkeiten zu fördern und Strategien zu entwickeln, die behinderungsbedingten Einschränkungen zu bewältigen.**

Die **heilpädagogischen Maßnahmen ersetzen keine kassenärztlichen Fördermaßnahmen und Therapien**. Diese sind **vorrangig** auszuschöpfen, um dem Kind eine Weiterentwicklung in den unterschiedlichen Unterstützungsbereichen wie z.B. Sprache zu ermöglichen.

§§ 53, 54 SGB XII (12. Sozialgesetzbuch)

§§ 2, 26, 30, 55, 56 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch)

in Verbindung mit der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung)

Interdisziplinäre Frühförderung:

Sind neben den vorrangig in Anspruch zu nehmenden medizinisch-therapeutischen Maßnahmen **zusätzlich** heilpädagogische Maßnahmen erforderlich, sollen diese als Komplexleistung in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) erbracht werden.

Die IFF sind familienorientierte Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen. Ziel ist, in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die aus der gesundheitlichen Abweichung folgende wesentliche Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.

Die Komplexleistung umfasst je nach individuellem Bedarf ergo-, sprach- und physiotherapeutische sowie heilpädagogische Leistungen. Grundlage ist ein Förder- und Behandlungsplan, der im Rahmen einer interprofessionellen Diagnostik unter ärztlicher Verantwortung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein in der IFF erstellt und vom Fachdienst Soziale Hilfen des Kreises Ostholstein genehmigt wird.

In der IFF ist der für eine wirkungsvolle Hilfeleistung notwendige interdisziplinäre Austausch der beteiligten Professionen garantiert. Die betroffenen Kinder erhalten die Leistungen sozusagen „aus einer Hand“.

Interdisziplinäre Frühförderstellen gibt es derzeit in Eutin und Bad Schwartau.

Zu beachten:

Eine integrative Förderung in Kindertagesstätten sowie in heilpädagogischen Kleingruppen schließt eine Komplexleistung aus.

§§ 53, 54 SGB XII (12. Sozialgesetzbuch)

§§ 2, 26, 30, 55, 56 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch)

in Verbindung mit der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung)

teilstationäre heilpädagogische Maßnahmen:

Sofern eine ambulante Frühfördermaßnahme den Förderbedarf des Kindes nicht ausreichend decken kann, kommt eine teilstationäre heilpädagogische Integrationsmaßnahme in Betracht.

Um eine **teilstationäre Integrationsmaßnahme im Kindergarten** zu begründen, muss eine **gravierende Teilhabeproblematik** vorliegen.

Diese Integrationsmaßnahmen finden nur im Kindergarten mit Einbindung der entsprechenden Kindergartengruppe statt. Elterngespräche sollen begleitend erfolgen.

Wenn ein Kind einen Regelkindergarten mindestens 4 Stunden täglich besucht, kann eine **Einzelintegrationsmaßnahme** im Regelkindergarten beantragt werden.

Sofern eine Betreuung im ortsnahen Regelkindergarten nicht möglich oder in Form einer Einzelintegrationsmaßnahme nicht ausreichend ist, gibt es besondere **Integrationsgruppen** (15 Kinder in der Gruppe, davon 4 behinderte Kinder) an einigen Orten im Kreis Ostholstein.

Die Möglichkeit der Betreuung in einer **heilpädagogischen Kleingruppe** (6-8 behinderte Kinder in der Kleingruppe) besteht im besonderen Einzelfall bei schwerer Behinderung, sofern aufgrund der Art und Schwere der Teilhabebeeinschränkung keine Betreuung in einem Regelkindergarten oder einer Integrationsgruppe möglich oder ausreichend ist.

Zu beachten:

Grundsätzlich gilt der **Vorrang ambulanter Frühförderung** vor einer teilstationären heilpädagogischen Maßnahme. Ferner soll eine familiengerechte, individuelle Hilfe geleistet werden, so dass grundsätzlich eine ambulante Förderung im häuslichen Bereich und im Kindergarten stattfinden sollte.

§§ 53, 54 SGB XII (12. Sozialgesetzbuch)
§§ 2, 55, 56 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch)

Antragsverfahren:

Für ambulante Frühförderung und teilstationäre heilpädagogische Maßnahmen:

Ein Antrag auf heilpädagogische Förderung ist von den Personensorgeberechtigten beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Soziale Hilfen, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin zu stellen. Dort werden der Hilfebedarf ermittelt, die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen geprüft und letztlich die Entscheidung über Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe getroffen.

In der Regel erfolgt eine kinder- und jugendärztliche Untersuchung des Kindes im Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein, in Einzelfällen ergänzt durch eine sozialpädagogische Stellungnahme zu den Teilhabebeeinschränkungen des Kindes.

Für interdisziplinäre Frühförderung / Komplexleistung

Voraussetzung für die zu erbringende Komplexleistung ist eine ärztliche Überweisung zur IFF. Überweisungsberechtigt sind insbesondere niedergelassene Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie.

Der Antrag auf Gewährung der Komplexleistung ist beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Soziale Hilfen, zu stellen. **Die IFF reicht den Antrag ein.**

Fragen beantworten im Fachdienst Soziale Hilfen des Kreises Ostholstein

Frau Hartstock (04521-788647) und

Frau Kloth (04521-788425).